



---

## **Haushalts- und Finanzausschuss**

53. Sitzung (öffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

13. März 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.35 Uhr;

16.05 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenografen: Stefan Ernst, Franz-Josef Eilting

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie:**

##### **Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3177

Vorlage 13/1898

Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 31 der Geschäftsordnung des Landtags

1

Die Sachverständigen tragen ihre Stellungnahme vor und beantworten in der anschließenden Aussprache die Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge beginnen auf folgenden Seiten:

---

<sup>\*)</sup> Nichtöffentlicher Teil mit TOP 9 s. APr 13/816  
Vertraulicher Teil zu TOP 2 s. Vertr. APr 13/21

Institution	Sachverständige	Zuschriften	Seiten
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Franz-Josef Schumacher	13/2590 13/2593 13/2657	1, 10, 14
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Dr. Matthias Menzel	13/2595 13/1596 13/2642	2, 8
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Klaus Hebborn	13/2594 13/2649	4, 10
Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz	Gerhard Stranz Dieter Greese Gisela Kierdorf	13/2380 13/2627	5, 14 9 12

## 2 Bürgerschaftsangelegenheiten

14

Der Ausschuss **beschließt** einstimmig die **Vertraulichkeit** der Beratung.  
(s. *Vertr. APr 13/21*).

## 3 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91a GG;

Hier: **32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**

Vorlage 13/1899

14

Der Ausschuss **empfiehlt** dem Landtag ohne Diskussion einstimmig, Vorlage 13/1899 **zur Kenntnis zu nehmen**, ohne Empfehlungen gegenüber der Landesregierung auszusprechen.

Berichterstatter: Rüdiger Sagel (GRÜNE)

## 4 Planungen zur Aufstellung eines Doppelhaushalts 2004/2005 für das Land Nordrhein-Westfalen

15

Bericht des Finanzministeriums

StS Dr. Noack (FM) informiert über den Sachstand.

- 5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 3. Quartal des Haushaltsjahres 2002** 15  
Vorlage 13/1941

Nach kurzer Aussprache **empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmhaltung der Fraktion der FDP, die mitgeteilten über- und außerplanmäßigen Ausgaben **zu genehmigen**.

Berichterstatter: Wolfgang Dietrich (CDU)

- 6 Überplanmäßige Ausgaben im Kapitel 14 050 Titel 581 71** 16  
Vorlagen 13/1860 und 13/1967

Die Erörterung wird vertagt.

- 7 Jahresabschluss 2002** 16  
Vorlage 13/1973

Die Vorlage wird im Rahmen einer kurzen Aussprache entgegengenommen.

- 8 Verschiedenes** 16

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, in der Zeit vom 10. bis 12. September 2003 nach **Berlin** zu reisen.

\*\*\*\*\*



**Vorsitzender Volkmar Klein** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie die Sachverständigen.

## **1 Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie:**

### **Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/3177

Vorlage 13/1898

Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 31 der Geschäftsordnung des Landtags

**Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung danken. Da Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme vorliegt, möchte ich mich hier auf drei Kritikpunkte beschränken, die die Lernmittelfreiheit betreffen.

Erstens. Unterschiedlich lange Gültigkeit der Bestimmungen: Wie Sie wissen, sieht der Gesetzentwurf eine unbefristete Geltung der erhöhten Durchschnittsbeträge vor. Dagegen ist die Erhöhung der Elternanteile befristet. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Wenn Sie überhaupt eine solche Lösung ins Auge fassen, müssten Sie zumindest daran denken, dass die Berufsschüler, die zurzeit wegen – untechnisch gesagt – eigenen Einkommens von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen werden, nach Ablauf der Frist nicht wieder auf den alten Stand zurückkommen und nur ein Drittel zahlen müssen.

Zweitens. Härtefallregelung: Sieht man sich die genannten Beträge einmal an, so ist nur sehr schwer nachvollziehbar, dass solche Beträge überhaupt eine Härte darstellen können, insbesondere, wenn man weiterhin berücksichtigt, dass Sozialhilfeempfänger vollständig von den Kosten im Rahmen der Lernmittelfreiheit freizustellen sind.

Die Abgabenordnung sieht bei der Steuerfestsetzung ausdrücklich eine so genannte „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 10 € vor. Die Finanzverwaltung sagt: Wenn nicht mehr als 10 € zu erwarten sind, wird der Fall überhaupt nicht aufgegriffen, da selbst bei einfachen Fällen ein bestimmter Mindestverwaltungsaufwand notwendig ist. – Schaut man sich einmal die Beträge an, so steht der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem Ertrag, der eventuell als Befreiung für den Bürger am Ende eines solchen Prüfungsprozesses steht. Wir sind hier in einer anderen Situation als die Finanzverwaltung, denn die Bürger wollen etwas von uns. Wir können nicht so vorgehen wie die Finanzverwaltung, die etwas vom Bürger will.

Drittens. Bei Berufsschülern ist ein Sonderzuschlag von 109 € vorgesehen, der für uns nicht nachvollziehbar ist. Wenn man sich einmal diese Summe ansieht und die Berechnungen der uns angeschlossenen Kreise, so erkennt man: Trotz des restlichen Eigenanteils von 49 % und trotz

des weit gehenden Ausschlusses vieler Berufsschüler vom Genuss der Lernmittelfreiheit aufgrund ihres eigenen Einkommens wird selbst bei den in erster Linie betroffenen Kreisen als Berufs- und Sonderschulträger kein Einsparungseffekt mehr eintreten.

Wir möchten Sie also bitten, diesen Betrag zu überprüfen und die anderen beiden Punkte abzuändern. Die Härtefallregelung sollte, wenn sie überhaupt kommt, als Kann-Bestimmung eingeführt werden. Dann kann jede Kommune entscheiden, ob sie eine solche Härtefallregelung vorsieht oder nicht.

**Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine mündliche Stellungnahme abgeben zu können. Im Folgenden möchte ich zunächst die Probleme darstellen, die wir mit den beabsichtigten Änderungen im Bereich der Lernmittel sehen.

Nicht unproblematisch ist für uns, dass die Änderungen bei den Lernmitteln nicht nur zu keiner Entlastung führen, sondern zu einer durchaus spürbaren zusätzlichen Belastung der Kommunen; sie beträgt nach unseren Berechnungen mindestens 2 %. Das bedeutet: Wenn das Gesetz seinem Ziel, die Kommunen zu entlasten, gerecht werden möchte, so dürfen die Durchschnittsbeträge um maximal 30 %, nicht um 33 %, angehoben werden.

Für uns ist wesentlich problematischer, dass der Eigenanteil offenbar nur vorübergehend, bis zum 31. Juli 2008, auf 49 % festgesetzt werden soll. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Drittelregelung zugunsten der Eltern wieder, während die Anhebung des Durchschnittsbetrags um 33 % bestehen bleiben soll. Dies hätte zur Folge, dass mit dem Entlastungsgesetz bereits jetzt eine erhebliche kommunale Belastung ab dem 1. August 2008 geregelt wird. Auch dies widerspricht eindeutig der erklärten Zielsetzung des Gesetzgebers. Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass Art. 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gestrichen wird.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Regelung zur Anhebung des Elternanteils auf 49 % in der Praxis bereits zu erheblichen Irritationen geführt hat. Die Gesetzesregelung ist nicht eindeutig formuliert: Der Eigenanteil darf „49 vom 100 des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten“. Hierdurch wird offenbar der Anschein erweckt, die Kommunen hätten einen Ermessensspielraum, 49 % oder weniger zu erheben. Eine solche Betrachtungsweise ist jedoch unseres Erachtens mit der Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz nicht vereinbar. Danach ist nämlich der Eigenanteil für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen. Daher bitten wir Sie, die Darf-Regelung durch eine eindeutige Bestimmung zu ersetzen.

Die Härteklausel wird seitens unserer Mitgliedskommunen massiv kritisiert. Sie widerspricht ebenfalls eindeutig der Zielsetzung des Entlastungsgesetzes, den administrativen Aufwand zu reduzieren. Zwar ist sie das geringere Übel verglichen mit der im Referentenentwurf enthaltenen Sozialstaffelung, jedoch hat auch diese Härteklausel einen sehr erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Für uns sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung überhaupt nicht nachzuvollziehen und fast schon erschreckend. In ihr werden die „besonderen Umstände“ im Sinne des § 5

Abs. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes näher erläutert. Danach sind neben dem Einkommen zu berücksichtigen: „insbesondere eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, erhöhte Unterhaltskosten bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, längerfristige Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern oder noch unregelte Unterhaltsansprüche. Auch eine nur zeitweise bestehende besondere Belastungssituation ist zu berücksichtigen.“ Mit dem in den Schulverwaltungsämtern vorhandenen Personal kann der hiermit im Zusammenhang stehende zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht bewältigt werden. Die Schulverwaltungsämter müssen vielmehr in erheblichem Umfang zusätzliches Personal einstellen. Das ist angesichts der dramatischen Situation der kommunalen Haushalte gar nicht möglich.

Die Eltern eines Kindes in der Grundschule werden auf der Basis der Neuregelung mit ca. 75 Cent pro Monat zusätzlich belastet. Für diesen relativ geringen monatlichen Betrag dem Schulträger eine antragsgebundene Härteklausele aufzubürden, erscheint weder nachvollziehbar noch sinnvoll. Wir bitten Sie daher, die Härteklausele aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Denkbar ist allerdings - darauf wies Herr Schumacher vom Landkreistag schon hin -, die Regelung durch eine Kann-Vorschrift zu ersetzen. Nur äußerst hilfsweise käme für uns in Betracht, die Härteklausele um folgende Formulierung zu ergänzen:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragstellenden vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.“

Mit einer solchen Formulierung würde zumindest der Verwaltungsaufwand auf ein erträgliches Maß reduziert.

Abschließend möchte ich noch auf zwei weitere Themenbereiche eingehen, die unseres Erachtens auch in das Entlastungsgesetz aufgenommen werden sollten.

Zum einen geht es um die Baugenehmigungsfreiheit von Mobilfunkstationen bis zu einer Antennenhöhe von zehn Metern. In unserer ergänzenden Stellungnahme vom 31. Januar 2003 hatten wir uns bereits für die Genehmigungsfreiheit ausgesprochen. Es handelt sich um Anlagen, die einem besonderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen. Die Gerichte und die Behörden gingen in der Vergangenheit davon aus, dass solche Antennen und Masten keiner Baugenehmigung bedürften. Seit kurzem kommen die Gerichte zu dem Ergebnis, dass mit der Errichtung von Mobilfunkstationen eine Nutzungsänderung verbunden sei, die einer Baugenehmigung bedürfe. Aufgrund dieser Richtungsänderung durch die Rechtsprechung besteht die Gefahr, dass in erheblichem Umfang baurechtliche Nachgenehmigungsverfahren durchzuführen sind. Bundesweit geht es um mindestens 40.000 bis 50.000 bestehende Anlagen. Zur Verhinderung von Zigtausenden zusätzlicher Verwaltungsverfahren bitten wir daher um die Änderung des § 65 der Bauordnung, wie wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt haben.

Mein letzter Punkt betrifft den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat erst kürzlich entschieden, dass nach § 9 Satz 2 der Gemeindeordnung kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht. Damit hat es seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben.

Durch den Wegfall des Zwanges wird es zu sehr erheblichen Gebührensteigerungen kommen. Konkrete Berechnungen von einzelnen Mitgliedskommunen haben ergeben, dass pro Quadrat-

meter bebauter und versiegelter Fläche ca. 20 Cent mehr erhoben werden müssen. Aus unserer Sicht ist eine gesetzliche Regelung dringend erforderlich. Wir schlagen daher vor, nach § 9 Satz 1 der Gemeindeordnung folgenden Satz 2 einzufügen:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für die Beseitigung von Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.“

**Klaus Hebborn (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich auch ausschließlich auf die Artikel 9 und 10 des Gesetzentwurfs zu den Änderungen der Lernmittelfreiheit beziehen. Die Neuregelung entspricht weitgehend den vorherigen Absprachen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden. Sie soll danach drei Elemente beinhalten: erstens die Erhöhung der Durchschnittsbeträge, zweitens die Erhöhung der Eigenanteile auf 49 % und drittens die Einführung einer Härtefallklausel.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Vorabsprache präzise in die Gesetzesformulierung übernommen wird. Wir sehen aber noch Nachbesserungsbedarf.

Ich stimme erstens ausdrücklich meinen Vorrednern zu, was die Höhe des Eigenanteils betrifft. Wir brauchen eine Präzisierung, die klar und deutlich macht, dass es um die Festsetzung eines Eigenanteils von 49 % geht. Sonst kommt es in der Praxis zu Auslegungsproblemen.

Zweitens: Wir brauchen – und da stimmen wir ebenfalls zu – eine Gleichzeitigkeit der Erhöhung der Durchschnittsbeträge und des Eigenanteils. Ansonsten tritt ab 2008 der bereits von meinen Vorrednern genannte Effekt ein.

Ich möchte noch zwei ergänzende Bemerkungen machen - zunächst zur Härtefallklausel: Wenn es bei der Härtefallklausel bleibt, kommt es darauf an, diese so verwaltungsgünstig wie möglich zu gestalten.

Für die konkrete Praxis der kommunalen Schulverwaltung bedeutet dies, dass sie möglichst keine neuen Prüfungen mehr durchführen muss, sondern im Wesentlichen auf bereits erfolgte Prüftatbestände zurückgreifen kann. Wir plädieren nachdrücklich dafür, dass der Schulträger z. B. auf Wohngeldbescheide oder die Sozialpässe der Städte zurückgreifen kann und so von einer zusätzlichen Prüfung entbunden wird. Die Schulverwaltung kann dann das Verfahren sehr unbürokratisch und durch einen relativ geringen Personaleinsatz durchführen. Unter diesen Voraussetzungen sehen wir eine Härtefallregelung als praktikabel an, nicht jedoch unter den im Gesetzentwurf und der Begründung enthaltenen Prüftatbeständen.

Gestatten Sie mir abschließend die Bitte: Tragen Sie für einen möglichst zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Sorge! - In letzter Zeit erhalten wir von unseren Mitgliedern verstärkt sehr dringende Appelle, dass das Gesetz und die Festsetzung der Durchschnittsbeträge sehr bald kommen müsse, weil die kommunalen Schulträger im Frühjahr die Schulbuchbeschaffungen durchführen. Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, müssen viele Beschaffungen europaweit ausgeschrieben werden. Das braucht bestimmte Vorlaufzeiten. Die Schulen benötigen frühzeitig Klarheit über die zur Verfügung stehenden Lernmittel im nächsten Schuljahr. Daher bitten wir Sie: Sorgen Sie dafür, dass es bald, möglichst noch im April, zur Verabschiedung des Gesetzes kommt, um es dann auch in die Praxis umsetzen zu können.



Abschließen möchte ich Sie noch auf eine kurze Stellungnahme hinweisen, die zur Mitnahme bereitliegt.

**Gerhard Stranz (Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz):** Ich danke Ihnen für die Einladung. Aus unserer schriftlichen Stellungnahme können Sie ersehen, welche Initiativen sich in der Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz zusammengeschlossen haben.

Ich freue mich, dass die Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie auch anwesend sind, denn Art. 6 des Kommunalentlastungsgesetzes steht im Mittelpunkt meiner Ausführungen. In ihm geht es um die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bezogen auf die Qualität und die Rahmenbedingungen. Eigentlich sollten auch andere Organisationen hierzu gehört werden, insbesondere die überörtlichen Träger der Jugendhilfe und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Sie haben sich im Vorfeld dieser Anhörung auch gegenüber der Ministerin zu dieser Fragestellung geäußert.

An einigen Stellen werde ich auf die Überlegungen eingehen, den Trägern die Möglichkeit der Erhöhung der Gruppenstärke zu geben. Die Regelung im Gesetzentwurf sieht vor, dass der Träger der Einrichtung über eine befristete Überschreitung der Gruppengröße um bis zu fünf Kinder ohne die bisher erforderliche Genehmigung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe entscheiden kann. Die Begründung hierzu lautet: „Mit der Neuregelung wird vor Ort die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen, in denen die Aufnahme eines oder mehrerer zusätzlicher Kinder in den Kindergarten dringend erforderlich ist, schnell und unbürokratisch - und zwar vor allem im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern - zu entscheiden.“

Wir stellen dazu fest: Es gibt keine Notwendigkeit für eine Erleichterung des bisherigen Verfahrens und eine Verschlechterung dieser Regelung. Wenn es um ein Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen geht, hat diese Vorschrift darin nichts zu suchen. Wir bitten Sie, hierauf zu verzichten. Denn damit können überhaupt nicht mehr Plätze geschaffen werden. In unserer Stellungnahme haben wir deutlich gemacht, wie unter den derzeitigen Bedingungen in Nordrhein-Westfalen 12.000 „Plätze“ geschaffen worden sind.

Im Folgenden möchte ich Ihnen kurz begründen, warum aus unserer Sicht keine Erhöhung der Gruppenstärke notwendig ist: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Gruppenstärke von 25 Kindern nicht aus pädagogischen, sondern aus lediglich fiskalischen Erwägungen im Jahr 1962 festgelegt wurde. Dies geschah zu einer Zeit, als nur 40 % der Kinder eine Tageseinrichtung besucht haben - für maximal 4 Stunden täglich. Dies ist zu berücksichtigen, wenn jetzt diese Gruppengröße als Grundlage für eine Erweiterung herangezogen wird. Mein Bruder, der als Tierpfleger arbeitet, verglich das gestern mit einem Hühnerstall, in den man zehn zusätzliche Hühner einsperrt und sich dann wundert, dass die Ergebnisse nicht so wie erwartet ausfallen.

Große Gruppen erfordern nicht nur Erzieherinnen, sondern ein entsprechendes Sozialverhalten. Lassen Sie mich das an einer Zahl verdeutlichen: Wenn drei Menschen zusammen sind, gibt es sechs Begegnungsmöglichkeiten, bei vier Menschen 25, bei zehn Personen 28.501. Da die Erziehung von Kindern insbesondere auf Bildungs- und Bindungsbeziehungen beruht, würden erhebliche Verschlechterungen eintreten, wenn die Erleichterung ins Gesetz Aufnahme fände.

In der öffentlichen Diskussion wird heute häufig darauf hingewiesen, dass es wesentlich darauf ankomme, unter den gegebenen finanziellen Bedingungen nur die für die Betreuung notwendigen Mittel bereitzustellen. Bitte bedenken Sie: Das ist eine Diskussion für Erwachsene. Kinder unterscheiden nicht zwischen Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie leben ganzheitlich. Jede Verschlechterung zieht weitere Konsequenzen nach sich. Wenn Sie Bedingungen verschlechtern, werden Sie - das ist bei Kindern wesentlich - kurzfristig keine negativen Auswirkungen feststellen können. Es gibt zwei Untersuchungsbereiche, in denen die Wirkungen von Bedingungen nachgewiesen worden sind. In Nordrhein-Westfalen wurde beispielsweise in der Schullaufbahnforschung festgestellt: Wenn Kinder zum falschen Zeitpunkt eingeschult werden, wird man ihr Scheitern erst ca. in der siebten Klasse feststellen. In der Gewaltforschung ist deutlich belegt, dass Erfahrungen von Kindern erst nach etwa 14 Jahren durchschlagen. Das heißt: Wenn Sie jetzt die Förderungsbedingungen für Kinder verschlechtern, könnten Sie nicht sicher sein, die negativen Auswirkungen noch in dieser Legislaturperiode festzustellen.

Unabhängig von der inhaltlichen Qualität gibt es - das ist unsere große Sorge - in der kommunalen Realität bereits die Erwartung, dass durch die vorgesehene Maßnahme eine Entlastung erwartet wird: Auf den Bau von zusätzlichen Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen soll verzichtet werden. In den Städten Paderborn, Overath, Hürth, Eschweiler und Borken ist dokumentiert, dass Träger gedrängt wurden, zusätzliche Plätze einzurichten. Falls nicht, würde auf den freiwilligen Zuschuss unter Umständen verzichtet werden.

Ich bitte Sie, sich für ein qualitatives und quantitatives Ausbauprogramm in Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Suchen Sie nicht nur nach Übergangsmaßnahmen. Wir haben zurzeit 544.110 Kindergartenplätze - nach meinen Angaben vom 31. Dezember 1999. Dem stehen 562.869 Kinder im Kindergartenalter gegenüber. Daraus folgt eine Versorgungsquote von 96,7 %; so wird es immer dargestellt. Faktisch ist das nicht zutreffend. Es wurde nämlich auf drei Jahrgänge bezogen. Berücksichtigt man, dass die Kinder im Alter von durchschnittlich 6,7 Jahren in die Schule kommen, besteht in Nordrhein-Westfalen nur eine Versorgungsquote von 78,4 %. Daraus folgt für uns deutlich die Notwendigkeit eines Ausbauprogramms.

Um den geänderten Bedingungen in Tageseinrichtungen gerecht zu werden, schlagen wir Ihnen vor, den Art. 6 zu ändern, indem in § 3 Abs. 2 der Betriebskostenverordnung vorgesehen wird:

„Die Gruppenstärken können um jeweils bis zu 5 Kinder unterschritten werden, wenn diese zum Wohle der Kinder erforderlich ist und durch den Träger begründet werden kann.“

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Ich danke den Experten für Ihre Eingangsstatements. - Gibt es Fragen oder Anmerkungen?

**Manfred Palmén (CDU):** Ich habe zuerst eine Frage an Herrn Dr. Menzel: Im Gesetzentwurf heißt es unter "B. Lösung", der Gesetzentwurf enthalte gesetzliche Regelungen, die finanzielle Entlastungsmöglichkeiten im Bereich der Lernmittelausstattung und Schülerfahrkosten beinhalten. Herr Dr. Menzel hat - anders als die Kollegen der kommunalen Spitzenverbände - festgestellt, dass die beabsichtigte Regelung zwar nicht zu einer erheblichen, aber doch zu einer

Haushalts- und Finanzausschuss

13.03.2003

53. Sitzung (öffentlicher Teil)

ste

spürbaren zusätzlichen Belastung der kommunalen Haushalte führen werde. Er bezifferte dies mit Mehrausgaben der Schulträger für Lernmittel in Höhe von 2 %, verglichen mit der derzeitigen Rechtslage. Herr Dr. Menzel, wie viel Millionen € macht das in Summe?

Die zweite Frage richtet sich an die Landesregierung.

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Herr Kollege, im Rahmen der Expertenanhörung sollten wir keine Fragen an die Landesregierung stellen. Das können wir am 3. April tun, wenn wir das Expertengespräch auswerten. Aufgrund des engen Zeitrahmens sollten wir uns auf die Befragung der eingeladenen Sachverständigen beschränken.

**Manfred Palmen (CDU):** Einverstanden. Wir möchten nur ankündigen, dass wir eine Stellungnahme zum Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes bezüglich der Baugenehmigungsfreiheit für Mobilfunkstationen und des Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser erbitten. Das sind außerordentlich schwierige Probleme der kommunalen Tagesarbeit geworden. Die Landesregierung sollte uns einen qualifizierten Vorschlag machen.

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Das geben wir entsprechend weiter; dann wird die Antwort hoffentlich bereits Anfang April vorliegen.

**Edith Müller (GRÜNE):** Sie stellen fest, dass durch die Anhebung des Durchschnittssatzes auf 33 % das, was man durch den Elternbeitrag kompensieren kann, im Sinne einer zusätzlichen Belastung überkompensiert wird. Ich wäre ich dankbar, wenn Sie das noch einmal aufschlüsseln könnten. Sie sagten, mit 30 % sähe das anders aus. Können Sie das mit Zahlen unterlegen?

Weiter: Durch Bürokratieabbau soll eine echte finanzielle Entlastung der Kommunen eintreten. Können Sie aus Ihrer Sicht die Gesamtsumme beziffern?

**Gisela Walsken (SPD):** Ich würde gern eine Frage an Herrn Dr. Menzel zu einem anderen Fachbereich richten, nämlich zu seinen Ausführungen über die Mobilfunkantennen: Sie begehren die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels in das Gesetz, durch den eine Änderung der Landesbauordnung vorgenommen werden soll. Dabei geht es darum, eine Baugenehmigungsfreiheit für die Nutzungsänderung bei der nachträglichen Errichtung von Mobilfunkanlagen herzustellen. - Darüber sind wir auch mit dem Fachausschuss in der Diskussion.

Zu diesem Thema gibt es einen neuen Sachverhalt, den ich nur aus der Presse kenne: Vor einer Woche hat das OVG Münster in einem spektakulären Urteil die Baugenehmigungspflicht in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Zusätzlich werden nun die Genehmigungsbehörden verpflichtet, sowohl die Optik der Anlagen als auch insbesondere die Umweltschäden, die ein wesentlicher Klagegrund waren, sowie den Sicherheitsabstand noch einmal neu und anders akzentuiert zu prüfen. - Würden Sie Ihre Stellungnahme vor dem Hintergrund dieses Urteils und damit einer erweiterten Prüfpflicht der Behörden so aufrechterhalten, oder sehen Sie diese jetzt in einem neuen Licht?

**Christian Lindner (FDP):** Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände bezüglich der Genehmigung der Überschreitung von Gruppengrößen im Kindergarten. Nach meiner Einschätzung liegt bereits heute die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Gruppe über 25. Herr Stranz hat das eben ausgeführt. Über 12.000 Plätze sind aufgrund der alten Regelung bereits geschaffen worden. Die Landesjugendämter haben ohnehin dem Begehren der Kommunen nach Überschreitung der Gruppengröße bisher in 95 % der Fälle stattgegeben.

Wenn ich mir die Frage nach dem Grund der Änderungen im Kommunalentlastungsgesetz stelle, drängen sich mir zwei mögliche Interpretationen auf, die vielleicht sogar beide zutreffen.

Erstens: Die Änderung ist ein Wink mit dem Zaunpfahl, dass die Kommunen, sofern sie den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht erfüllen können, dies doch über die Erhöhung der Gruppengrößen bewerkstelligen sollen.

Der zweite Eindruck: Ich weiß, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht unbeteiligt an der Aufnahme der Regelung sind. Sie wollen sich damit aus der Bredouille befreien, da das Land nicht mehr investiv die Einrichtung von Kindergartenplätzen fördert. - Treffen diese beiden oder einer dieser Eindrücke zu?

**Thomas Mahlberg (CDU):** Die Ausführungen von Herrn Stranz waren ziemlich schlüssig. Ich komme aus demselben Fachbereich. Diese Zahlen machen sehr nachdenklich.

Mich würde interessieren, wie die Vertreter der Städte und Gemeinden die Aussagen von Herrn Stranz bewerten. Kann es tatsächlich dazu kommen, dass diese Regelung im Kommunalentlastungsgesetz dazu genutzt wird, die Gruppengrößen der Tageseinrichtungen deutlich zu überschreiten - wie der eine oder andere hier auch fürchtet? Bricht über uns eine Welle ein, wenn wir davon ausgehen müssen, dass viele Kommunen diese Regelgruppengröße von 25 Kindern auf bis zu 30 Kinder aufstocken werden, um Geld zu sparen? Wie sehen Sie den Entlastungseffekt bei einer Vergrößerung von 25 auf 30 Kinder bei gleicher Betreuungskapazität?

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Bei der Anhörung von Experten zu diesem umfangreichen Artikelgesetz gibt es das Problem, unterschiedliche Themen durcheinander behandeln zu müssen. Möglicherweise besteht aber doch eine überschaubare Gesprächssituation, sodass wir jetzt die Bereiche Mobilfunkanlagen und Kindergartenplätze gemischt in den Antworten zur Kenntnis nehmen können.

**Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Es wurde die Frage gestellt, wie wir dazu kommen, dass das Gesetz zu einer spürbaren zusätzlichen Belastung führt. Ich glaube nicht, dass wir die einzigen mit dieser Auffassung sind. Das ist Konsens. Auch Landkreis- und Städtetag sind der Auffassung, dass zumindest eine geringfügige aber deutlich spürbare Belastung eintreten wird.

Dieses Ergebnis ergibt sich aus zwei Dreisätzen: Wenn man von einem Betrag von 100 € ausgeht, müssen die Kommunen derzeit 66 €, also 66 %, tragen. Kommt es zu einem Aufschlag von 33 %, bedeutet dies 133 €. Berechnet man davon nun 51 %, so ergibt sich eine Steigerung zum bisherigen System von ungefähr 2 %. Rückfragen bei unseren Mitgliedskommunen haben

ergeben, dass eine Stadt mittlerer Größe mit etwa 50.000 Einwohnern, ca. 10.000 bis 15.000 € draufzahlen muss. Eine landesweite Berechnung haben wir noch nicht vorgenommen. Es ist aber kein Problem, diese nachzureichen.

Zur Fragestellung bezüglich der Mobilfunkanlagen kann ich nicht allzu viel beitragen. Sie hatten ein aktuelles Urteil aufgegriffen, das offenbar in der letzten Woche in der Presse veröffentlicht wurde. Ich bin zuständig für den Bereich Schule, Kultur und Sport. Der Frage gehe ich aber gern nach, und wir werden eine Antwort dann schriftlich nachreichen.

**Dieter Greese (Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz):** Bei unserem Forum, der Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz, bin ich für den Kinderschutzbund Mitglied. Die gemeinsam verfasste schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte noch eine Ergänzung machen.

Eben haben wir festgestellt - Herr Palmen, Sie haben das nicht geglaubt, aber es ist so -, dass es nach der derzeitigen Regelung möglich ist, mit einem Anruf beim Landesjugendamt noch ein zusätzliches Kind aufzunehmen, wenn vor Ort ein dringender Bedarf besteht. Dann einigt man sich sehr schnell. Auf diese Weise wurden dann auch die 12.000 „Plätze“ geschaffen - natürlich zeitlich befristet, zur Milderung einer akuten Not.

Öffnen wir jetzt das Tor bis auf 30 Plätze ohne die Einschaltung des Landesjugendamtes, entsteht die folgende Situation, die für die Kommunen sehr unkomfortabel werden könnte: Vorab würden fünf Kinder mehr genommen. Das hebt die Funktion des Landesjugendamtes gar nicht aus, eine Betriebserlaubnis für eine solche Einrichtung nach § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu geben. Kommt das Landesjugendamt im Nachhinein zu dem Ergebnis, dass die Aufnahme von fünf Kindern für die Einrichtung nicht mehr tragbar ist, müssten fünf aufgenommene Kinder wieder entfernt werden. Was bedeutet das für die Situation in den Kommunen? - Sie werden Aufstände in den Jugendhilfeausschüssen bekommen und sich viel Ärger einhandeln. Deshalb auch meine Bitte an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, doch diesen Nachteil mitzubedenken.

Und ein Zweites in diesem Kontext: Viele freie, insbesondere kirchliche, Träger haben immense finanzielle Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Eigenanteile. Landauf, landab bemerke ich, dass aus diesem Grunde Einrichtungen oder Gruppen geschlossen werden müssen. Es bleiben aber immer einige Kinder übrig, für die im Augenblick keine Alternative besteht. - Sie bieten hiermit einen leichten Ausweg an: Mit den verbleibenden Kindern werden die noch bestehenden Gruppen aufgestockt. Dies kann man insbesondere vor dem Hintergrund der von Ihnen geführten PISA-Diskussion inhaltlich nicht vertreten. Herr Stranz hat auf die mit jedem Kind wachsende Beziehungsvielfalt hingewiesen sowie auf die Schwierigkeiten der Kinder, sich überhaupt zu orientieren und die Bildungsimpulse aus dem Kindergarten mitzunehmen. Das Interesse der Kinder liegt anders als in der Begründung formuliert: Es besteht darin, im Kindergarten eine qualitativ hochwertige Betreuung, Förderung und Bildung zu bekommen - und nicht nur irgendwo ein Dach über dem Kopf zu haben.

Gestatten Sie mir noch eine letzte Bemerkung: Ich habe in der Zeitung gelesen, dass Sie dabei sind, unnötige gesetzliche Regelungen zu streichen. - Schaffen Sie hier bitte keine neuen!

**Klaus Hebborn (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Ich möchte zunächst auf die finanziellen Auswirkungen eingehen und die Ausführungen von Herrn Dr. Menzel in einem Punkt ergänzen.

Wenn man einmal grob voraussetzt, dass sich die Erhöhung der Durchschnittsbeträge und die Erhöhung der Eigenanteile in etwa ausgleichen, ist für uns der entscheidende Punkt, wie die Härtefallklausel ausgestaltet wird. Sind alle Prüftatbestände aus der Begründung zu erfüllen, wird es ein Belastungsgesetz. Das ist völlig klar. Wenn die Klausel aber verwaltungsarm ausgestaltet wird, indem man auf neue Prüftatbestände verzichtet und auf bestehende Bescheide zurückgreifen kann und dies auch so im Gesetz formuliert, dann ist sie handhabbar. Daher ist die Frage, ob sich diese gesetzliche Regelung be- oder entlastend auswirkt, in hohem Maße von der Ausgestaltung der Härtefallklausel abhängig. Verglichen mit der jetzigen Regelung, nach der es gibt keine Prüfung durch die Verwaltung gibt, sind die neu eingeführten Prüftatbestände mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Das muss man sehen. Deshalb muss man ihn so klein wie möglich halten. Dies wird für die finanzielle Bilanz dieser gesetzlichen Neuregelung entscheidend sein.

Zweitens. Was die Kindergartenfrage betrifft, bin ich kein Spezialist. Aber man muss natürlich zwischen einem fachlichen Aspekt, der Frage nach den Standards, und den gegebenen finanziellen Verhältnissen und der Bedarfslage abwägen. Es mag sein, dass Ihre beiden Argumente und Kriterien dort eine große Rolle spielen.

Wenn ich den neu vorgesehenen Gesetzestext lese, so spiegelt er meines Erachtens im Wesentlichen die bereits jetzt bestehende Realität wider. Außerdem enthält er auch das Wort „befristet“. Eine dauerhafte Überschreitung der Gruppenstärke wird nicht ermöglicht, sondern eine befristete. Weiterhin ist eine Anzeigepflicht gegenüber den Landesjugendämtern vorgesehen. Insofern kann ich im Moment nicht erkennen, wie hier generell und für ewige Zeiten die Standards angehoben werden.

**Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Ich möchte mit der Änderung des GTK beginnen. Zunächst einmal muss festgestellt werden: An den materiellen Voraussetzungen für die Erhöhung der Gruppenstärke ändert sich nichts. Auch wenn die Kommune selbst mit der Anzeigepflicht an das Landesjugendamt entscheiden kann, inwieweit sie erhöht, ist sie weiter an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden. Diese sehen als einen Parameter ausdrücklich das Kindeswohl vor. Es steht einer Erhöhung der Gruppenstärke entgegen.

Wenn ich höre, dass das Genehmigungsverfahren ohnehin sehr zügig läuft – was in vielen Fällen zutrifft, in anderen jedoch nicht –, und behauptet wird, dass ohnehin alles genehmigt werde, kann man sich fragen, warum dieses Verfahren dann noch nötig ist. Die Jugendhilfeträger, die der Kommune nahe stehen, brauchen wohl die Schere im Kopf. Sie werden präventiv sagen: Wenn wir die Genehmigung brauchen, gehen wir anders vor, als wenn wir sie nicht bräuchten.

Dann haben Sie zu Recht festgestellt, dass das Landesjugendamt auch nachträglich Missbrauchsfälle repressiv abstellen kann. Jedem Jugendhilfeträger kann ich nur raten, freiwillig diese Schere weiter im Kopf zu haben. Bei einem nachträglichen Eingriff tritt der eben von Ih-

nen beschriebene Effekt ein: Dann hat man erst richtig verwaltungsaufwändigen Ärger am Hals.

Für mich bedeutet dies: Wir müssen überlegen, wie wir die Mittel möglichst zielgenau zu den Kindern lenken - wo sie auch hingehören - und sie nicht in Schreibtischaufwand und Verwaltungsressourcen fließen lassen. Machen wir uns bitte keine Illusionen: Selbst wenn es so bleibt und die kommunalen Jugendhilfeträger die Gruppenstärke nicht erhöhen können, weil sie das nicht so schnell schaffen oder aus anderen Gründen, wird tendenziell trotzdem dieselbe Gruppe getroffen, denn die Kommunen und Träger handeln nicht aus Daffke; vielmehr steht ja die Haushaltssituation dahinter. Sie werden an allen anderen Stellschrauben drehen, sodass letztlich die Kinder betroffen sind - beim Schulbau, bei der EDV-Ausstattung usw., wo faktisch keine Aufsicht herankommt.

Das bedeutet: Ich bestreite nicht, dass es Missbrauchstendenzen geben könnte. Wenn wir jedoch vor der Situation stehen, dass wir Mangel im Kinder- und Jugendbereich letztlich nur verteilen und nicht effektiv steuern können, muss unser Ziel sein, dafür zu sorgen, dass jeder Verwaltungsaufwand, der nicht unmittelbar zur Bedarfsbefriedigung gehört, überflüssig wird, damit die Kommunen wenigstens noch einen kleinen Spielraum haben. Deshalb sind wir für diese Änderung. Daher verstehe ich auch die Einwände nicht - insbesondere vor dem Hintergrund der Argumentation, alles werde sowieso genehmigt. In diesem Fall greift diese Beschränkung offensichtlich nicht und man kann sie sich sparen.

Zweitens: Entlastung und Lernmittelfreiheit. Auch wir haben interne Berechnungen durchgeführt, die ich Ihnen gern zur Verfügung stelle. Danach ist eine Erhöhung der Durchschnittsbeträge um 27 % bei einem Eigenanteil von 50 % kostenneutral. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass es sich bei diesen Zahlen um Arbeitshypothesen handelt. Die Annahme, dass sich Schulträger immer gleichförmig verhalten, ist kritisch zu betrachten. Sie haben ja bei der Lernmittelfreiheit erhebliche Spielräume. Man kann nur Hochrechnungen auf der Grundlage der Zahlen des Statistischen Landesamtes über die faktische Situation anstellen. Tendenziell kommt man so zu den gleichen Ergebnissen.

Die Kreise sind etwas anders betroffen: Sie werden durch den Ausschluss bestimmter Schülergruppen bei den Berufsschulen wesentlich stärker von der Lernmittelfreiheit entlastet. Insofern muss man das für die spezifischen Kommunen betrachten. Es gibt also durchaus Gewinner, was jedoch von der Schulform und von der Klientel abhängt. Per Saldo über die gesamten Schulträger ist aber kein Entlastungseffekt durch dieses Gesetz zu erwarten. Es kommt dann in der Tat auf die Härtefallregelung an.

Ich zweifle die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes an - gerade habe ich die Abgabensordnung mit der Nichtaufgriffsgrenze von 10 € zitiert -: Selbst bei vereinfachten Prüfverfahren wird es keinen Sinn machen, sich wegen 5 oder 6 € im Jahr zu streiten - über diese Summe reden wir; sie entspricht nicht einmal einer Kinokarte - und ein Prüfverfahren einzuschalten.

Noch etwas zum Verwaltungsaufwand: Sie haben sich vor Jahren mit der Beihilfefestsetzung für Beamte befasst. Dort sieht man das Problem: Der Landesrechnungshof hat Zahlen vorgelegt und festgestellt, dass bei 100 Festsetzungsfällen je Bearbeiter für eine Festsetzung 300 DM Verwaltungsaufwand entstehen. In der Beihilfe gibt es schwierige Fälle, aber inzwischen ist

dort vieles softwaregestützt. Danach kann man sehr schnell festsetzen, welche Medikamente erstattungsfähig sind. 300 Mark! Schauen Sie sich einmal die kleinen Schulträger an. Selbst wenn Sie die Hälfte des Satzes nehmen, werden Sie auf erhebliche Beträge für die Prüfung der Härte kommen, wenn Sie nicht - wie Herr Hebborn ausführte - klare Prüfkriterien festsetzen.

Ich aber sage: Sie können das nicht. Es bringt einem Schulträger nichts, wenn er auf andere, von einer anderen Kommune erlassene Bescheide zurückgreifen kann. Beispielsweise hilft es nicht, den Sozialpass der Stadt Köln vorgelegt zu bekommen, wenn ein Kölner Schüler eine Schule im Umland besucht oder ein Umland-Schüler eine Kölner Schule. Denn dieser Sozialpass wird eigens nach den von der Kommune Köln festgelegten Kriterien ausgegeben. Es wird immer eine Randgruppe geben, die diesen Sozialpass nicht bekommen kann. Dann steht man vor der Frage, ob man die Kriterien des Sozialpasses, wenn man in 50 % der Fälle darauf zurückgreifen kann, für alle anderen Schüler übernimmt oder ob man selbst andere Kriterien festlegt.

Ich kann mir kein Modell vorstellen, das wirklich keinen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Denn Schulbezirks- und Schuleinzugsgrenzen decken sich nicht mit den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften.

Zieht man das Wohngeld zu Rate, sollten Sie sofort in das Gesetz hineinschreiben, dass Wohngeldbezieher – wie auch Sozialhilfeempfänger – vom Eigenanteil ausgeschlossen sind. Dann haben Sie aber keinen Entlastungseffekt mehr. Wenn der Wohngeldbescheid vorliegt, was ist dann noch der Gegenstand der Prüfung? Soll ich dann sagen: Das ist eine Härte, also wird der Antragsteller befreit? - Dann schreiben Sie es doch bitte auch ins Gesetz!

Ich bitte Sie zu berücksichtigen - bei allem Interesse für Gerechtigkeit -: Einzelfallgerechtigkeit hat exponentiell wachsende Kosten, je intensiver man sie durchführt. Ein Römer würde dazu sagen: „Fiat iustitia et pereat mundus!“

Nun, die Kommunen sind relativ überlebensfähig. Sie müssen nicht befürchten, bei bürokratischen Zumutungen gleich vor ihrem Exitus zu stehen. Trotzdem glaube ich, dass in diesem Falle, bei solchen Beträgen, auf eine Härtefallklausel verzichtet werden sollte, auch wenn dies im Einzelfall durchaus eine Härte darstellen kann, wobei ich als etwas älterer Mensch meine Probleme bei einem Betrag von 6 € habe. Ich weiß nämlich, was meine Eltern zahlen mussten, als ich zur Schule ging. Da gab es keine Lernmittelfreiheit, da gab es keine Befreiung von Schülerfahrkosten. - Daher bitte ich Sie: Lassen Sie die Härtefallklausel weg!

**Gisela Kierdorf (Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz):** Zunächst einmal möchte ich auf die Aussage zum Art. 6 eingehen, es werde alles genehmigt. Das stimmt so nicht. Aus meiner über 25jährigen Leitungserfahrung in einer Einrichtung kann ich feststellen, dass nur genehmigt wurde, wenn es sich um echte Notfälle handelte. In anderen Fällen wurde auch kein Antrag gestellt. Darin liegt der Unterschied. Deshalb sind 95 % dieser Anträge genehmigt worden.

Vor dem Hintergrund einer geplanten Verbesserung der frühkindlichen Bildungschancen, die die Ministerin mehrfach angekündigt hat, wollen wir eine Bildungsvereinbarung, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens stärken und unterstützen soll.



Es erscheint geradezu absurd, damit zu beginnen, die ohnehin miserablen Rahmenbedingungen weiter zu verschlechtern. Das wird die Umsetzung der Änderung nach Art. 6 zweifellos bewirken. Begehrlichkeiten werden geweckt in allen Fällen, in denen zu viele Kinder vorhanden sind und man nicht in der Lage ist, auf die Schnelle neue Einrichtungen zu schaffen. Dann werden diese Kinder zu fünft in Gruppen gestopft, die - das haben die Experten bei der Anhörung am 7. Oktober 2002 ganz deutlich gemacht - ohnehin viel zu groß sind. Ich habe mir die Mühe gemacht, aus den entsprechenden Stellungnahmen einige herauszusuchen. An diesem Tag waren die Experten eingeladen, die über die kindliche Entwicklung Bescheid wissen:

Beispielsweise forscht Professor Dollase von der Universität Bielefeld seit 30 Jahren in der vorschulischen Erziehung. Er hat gesagt, dass PISA-Siegerländer kleine Gruppen hätten, also mehr Erzieher und Lehrer. Und es sei völlig eindeutig in der wissenschaftlichen Literatur beschrieben: Je kleiner die Gruppe, desto besser. Allerdings: Die Senkung von 50 auf 40 oder von 30 auf 25 bringe kaum etwas. Gruppen müssten deutlich kleiner als 25 werden. Richtig wäre es, die Gruppengröße im Kindergarten bei zwei Fachkräften auf 20 zu senken; in Tagesstätten sollten es nicht mehr als 12 sein.

(Zuruf: Das muss doch alles bezahlt werden!)

- Na gut, aber dann muss man eben in der Bezahlung umdenken und sich anschauen, was wir finanzieren.

Professor Schäfer von der Universität Köln forderte zwei Fachkräfte für 15 Kinder. Frühkindliche Bildungsarbeit sei keine Arbeit für Ersatzkräfte aller Art. Er würde nicht über 18 Kinder hinausgehen.

Das SPI, das bis vor kurzem noch im Auftrag des Ministeriums arbeitete und jetzt der Fachhochschule Köln angegliedert ist, merkte an, dass entstehende Spielräume durch zurückgehende Kinderzahlen umgehend genutzt werden sollten, um die Gruppenstärke von Kindergartengruppen zunächst auf 20, von Tagesstättengruppen auf 15 bei zwei vollen Kräften zu senken.

Dr. Sánchez Otero vom Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen führte aus, dass der pädagogische Bezug nur realisiert werden könne, wenn die Erzieher-Kind-Relation verändert werde. In Ländern, die bei der PISA-Studie gut abgeschnitten haben, betrage die Zahlenrelation eins zu fünf bis eins zu acht. Die intensive Förderung der Kinder in NRW stoße augenblicklich in Anbetracht der Gruppenstärken an ihre Grenzen. Die Verringerung der Gruppengrößen sei in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Frau Kierdorf, diese Informationen gehen schon weit über das Thema unserer heutigen Anhörung hinaus. Die allgemeinen Verhältnisse wie Gruppengröße oder Anzahl der Erzieherinnen stehen mit diesem Artikelgesetz überhaupt nicht zur Diskussion, wenn ich das richtig sehe. Daher schlage ich mit Blick auf die knappe Zeit vor, diese Themen nicht weiter zu vertiefen.

**Gisela Kierdorf (Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz):** Dann bleibt es dabei. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass wir dabei sind, zu erhöhen, wo eigentlich gesenkt werden müsste.

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Gibt es weitere Fragen oder Wortmeldungen?

**Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen):** Ich habe noch eine Bitte: Wie Herr Hebborn schon ausführte, brauchen wir dringendst ein politisches Signal der Mehrheit, welcher Eigenanteil kommen wird. Für das Ausschreibungsverfahren ist es wichtig zu wissen, ob man mit einem Anteil von 49 % planen kann.

**Gerhard Stranz (Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz):** Ich kann Ihre Blickrichtung auf die Entlastungen verstehen. Auch wir haben uns gefragt: Was sind wirtschaftliche Betrachtungen? - Wirtschaftliche Überlegungen müssen immer vom inhaltlichen Ziel her bestimmt werden. Unsere große Sorge bei der vorgesehenen Regelung: Sie ist ein Signal in die falsche Richtung! Die bisherigen Bedingungen müssen verbessert werden. Denn schon jetzt ist die Wirkung katastrophal.

**Vorsitzender Volkmar Klein:** Im Namen unserer beiden Ausschüsse möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Wir werden Ihre Anregungen und Anmerkungen zum Gegenstand unserer weiteren Beratungen machen. Das wird in den beiden Ausschüssen in getrennten Sitzungen der Fall sein - bei uns im Haushalts- und Finanzausschuss am 3. April. Dann werden wir rasch zu endgültigen Ergebnissen kommen. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt beendet.

(Kurze Unterbrechung)

## 2 Bürgerschaftsangelegenheiten

Der Ausschuss beschließt einstimmig, in vertraulicher Sitzung zu beraten (s. *Vertr. APr 13/21*).

## 3 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91a GG;

Hier: 32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Vorlage 13/1899

**Vorsitzender Volkmar Klein** teilt mit, der mitberatende Wirtschaftsausschuss habe in seiner gestrigen Sitzung empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen, ohne eine inhaltliche Empfehlung zu geben. Der HFA habe heute abschließend darüber zu entscheiden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, Vorlage 13/1899 zur Kenntnis zu nehmen, ohne Empfehlungen gegenüber der Landesregierung auszusprechen, und benennt Rüdiger Sagemel (GRÜNE) als Berichterstatter.